

115. 1. Kann der Beklagte, der auf Grund der Einrede, daß der anhängige Rechtsstreit von einem Schiedsgerichte zu entscheiden sei, die Abweisung der Klage erzielt hat, gegen die auf Vollstreckbarkeit des demnächst zu seinen Ungunsten ergangenen Schiedsspruches gerichtete Klage die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbestehens eines Schiedsvertrages einwenden?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens daraus hergeleitet werden, daß das Schiedsgericht gegen das von ihm selbst angeordnete Verfahren verstoßen habe?

I. Civilsenat. Urtheil v. 8. Dezember 1897 i. S. Nationalbank für Deutschland (Bekl.) w. v. K. (Kl.). Rep. I. 272/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und dessen Bruder klagten in einem Vorprozesse gegen die Beklagte bei dem Landgerichte I zu Berlin auf Rückzahlung des Kaufpreises für Kuxe eines Bergwerkes derselben und einer geleisteten Zusage, weil sie sich beim Abschlusse des Vertrages in einem wesentlichen, von der Beklagten veranlaßten Irrtum befunden hätten. Diese Klage wurde auf die Einrede der Beklagten, daß die Kläger als Mitglieder der Vereinigung der Miteigentümer des Bergwerkes sich dem nach dem Statute dieser Vereinigung über alle dieselbe betreffenden Rechtsfälle entscheidenden Schiedsgerichte unterworfen hätten, abgewiesen. Der jetzige Kläger veranlaßte darauf die Berufung des Schiedsgerichtes, zu welchem er den einen, die Beklagte den anderen Schiedsrichter ernannte. Vor diesem Schiedsgerichte erhob der Kläger den Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte des gezahlten Kaufpreises und der geleisteten Zusage. Im Laufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens stellte sich die Uneinigkeit der Schiedsrichter heraus, sodaß die Zuziehung eines Obmannes erforderlich wurde. Das so ergänzte Schiedsgericht verurtheilte dann die Beklagte zur Zahlung von 31 068 *M* und 2500 *M* nebst Zinsen an den Kläger.

Als nunmehr der Kläger klagend beantragte, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche für zulässig zu erklären, erhob die

Beklagte zunächst den Einwand der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, weil zwischen ihr und dem Kläger ein Schiedsvertrag nicht geschlossen sei. Sie machte neben anderen Einwendungen ferner geltend, daß das schiedsgerichtliche Verfahren auch deshalb unzulässig sei, weil das Schiedsgericht zunächst beschloffen und verkündet habe, es solle nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung verfahren werden, später aber eine Reihe erheblicher Verstöße gegen die Civilprozeßordnung begangen habe.

Der Kläger ist mit seinem Antrage sowohl in der ersten, wie in der Berufungsinstanz durchgedrungen. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der dem Klaganspruche entgegengesetzte Einwand der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist in erster Linie darauf gestützt, daß der vorliegende Rechtsstreit nicht unter den geschlossenen Schiedsvertrag falle. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter den in dieser Weise begründeten Einwand aus dem Grunde verworfen, weil demselben die Replik der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch das im Vorprozesse ergangene, die Klage der beiden Brüder v. K. abweisende Urteil rechtskräftig entschieden sei, daß zur Entscheidung über den durch jene Klage verfolgten Anspruch das in dem Statute der Vereinigung der Bergwerksmitteigentümer vorgesehene Schiedsgericht berufen sei. Diese Annahme gründet sich darauf, daß nach den Gründen jenes Urtheiles die Abweisung der Klage nur deshalb erfolgt sei, weil der streitige Anspruch dem Schiedsvertrage unterworfen sei, sodas die nur auf Abweisung der Klage lautende Urteilsformel den Ausdruck enthalte, über den erhobenen Anspruch habe nicht das ordentliche Gericht, sondern das statutarisch angeordnete Schiedsgericht zu entscheiden.

Hiergegen führt die Revision aus, daß, da das Urteil nur auf Abweisung der Klage laute, zwar die Gründe insoweit zu dessen Erläuterung heranzuziehen seien, als aus ihnen hervorgehe, daß die Abweisung lediglich wegen der aus dem Schiedsvertrage hergeleiteten Unzuständigkeit des Gerichtes ausgesprochen sei; dagegen sei der von dem Gerichte angenommene Grund der Unzuständigkeit nicht rechtskräftig geworden.

Dieser Revisionsangriff kann schon deshalb keinen Erfolg haben,

weil die Beklagte mit der Einrede der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, soweit dieselbe darauf gestützt wird, daß der vom Kläger verfolgte Anspruch nicht unter den Schiedsvertrag falle, in dem jetzigen Prozesse nicht mehr zu hören ist, vorausgesetzt daß derselbe Streit, der in dem Vorprozesse anhängig war, vor das Schiedsgericht gebracht und von diesem entschieden ist. Die Beklagte, die im Vorprozesse selbst sich auf den die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes ausschließenden Schiedsvertrag berufen und mit Hilfe dieser Einrede eine Abweisung der Klage erreicht, demnächst bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes mitgewirkt und sich auf das Verfahren vor demselben eingelassen hat, handelt arglistig, wenn sie, nachdem das Schiedsgericht zu ihren Ungunsten entschieden hat, die Vollstreckung des Schiedsspruches damit abwehren will, daß sie die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens aus dem oben erwähnten Grunde einwendet. Dieses Verhalten der Beklagten verletzt die Rücksicht auf Treue und Glauben im Rechtsverkehre, welche der Kläger nach dem Auftreten der Beklagten im Vorprozesse und im schiedsgerichtlichen Verfahren von der Beklagten fordern darf. Die Beklagte hat deshalb den Anspruch verwirkt, mit ihrer Einrede gehört zu werden, sodaß es auf eine sachliche Prüfung derselben nicht weiter ankommt.

Es ist aber auch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß der Einrede der Beklagten die Replik der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht. Hätte es sich in dem Vorprozesse um die Entscheidung gehandelt, ob für den anhängigen Rechtsstreit ein bestimmter Gerichtsstand (z. B. der Gerichtsstand des Vertrages oder des Vermögens aus § 29 oder § 24 C.P.D.) bei dem erkennenden Gerichte begründet sei, so würde man vielleicht sagen können, daß durch das ergangene Urteil nur Rechtskraft für das Nichtbestehen des behaupteten Gerichtsstandes begründet sei, nicht aber für die zu Grunde liegende Entscheidung über die streitige Rechtsbeziehung, aus der das Bestehen des Gerichtsstandes hergeleitet wurde (z. B. der Erfüllungsort einer Vertragsverpflichtung oder das Eigentum des Beklagten an einer Sache). So lag die Sache aber im vorliegenden Falle nicht. Um die Zuständigkeit des Landgerichtes I in Berlin haben die Parteien nicht gestritten. Die Beklagte hatte nur den Einwand erhoben, daß die Entscheidung des Streites durch das an sich zuständige Gericht durch einen Akt der Privatwillkür, nämlich durch einen Schiedsvertrag,

ausgeschlossen sei. Der Streit der Parteien im Vorprozesse drehte sich also nur darum, ob ein solcher Vertrag, der den Streit der Entscheidung des ordentlichen Richters entziehe, mit Bezug auf den von den Klägern erhobenen Anspruch unter ihnen bestehe. War dies aber der unmittelbare Gegenstand des Streites im Vorprozesse, so ist es auch gerechtfertigt, die darüber getroffene Entscheidung als der Rechtskraft fähig anzusehen, und zwar in dem Sinne, daß durch dieselbe festgestellt worden sei, der im Vorprozesse anhängig gemachte Anspruch könne nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern nur vor dem statutarisch angeordneten Schiedsgerichte verfolgt werden. In gleicher Weise, wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes die Abweisung der negativen Feststellungsklage aus dem Grunde, daß das streitige Rechtsverhältnis bestehe, eine entsprechende, der Rechtskraft fähige positive Entscheidung enthält,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 345; Beiträge von Kassow-Künzler Bd. 40 S. 419; Wolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 22 Nr. 740,

so ist auch im vorliegenden Falle in der Abweisung der Klage des Vorprozesses wegen der für durchgreifend erachteten Einrede des unter den Parteien bestehenden Schiedsvertrages die positive Entscheidung zu finden, daß der anhängig gemachte Rechtsstreit dem Schiedsvertrage unterworfen sei. Diese Entscheidung ist kein bloßer Grund für die Abweisung der Klage; sie stellt vielmehr den wahren Inhalt des ergangenen Urteiles dar, der in Rechtskraft übergegangen ist. Nur durch diese Auffassung des Urteiles im Vorprozesse wird ein praktisch befriedigendes Ergebnis erreicht. Wenn trotz jenes Urteiles die Einrede der Beklagten in dem jetzigen Prozesse zugelassen würde und durchdränge, so wäre damit festgestellt, daß die Verfolgung des klägerischen Anspruches im schiedsgerichtlichen Verfahren unzulässig war und ist. Da aber andererseits einer nochmaligen Klage vor dem ordentlichen Gerichte offenbar die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehen würde, so wäre der Kläger rechtlos gestellt...

Soweit endlich die Beklagte die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens daraus herleiten will, daß das Schiedsgericht, obgleich es bei Beginn der Verhandlungen beschloffen und verkündet habe, es solle nach der Zivilprozeßordnung verfahren werden, später eine Reihe erheblicher Verstöße gegen die Zivilprozeßordnung begangen

habe, so hat das Berufungsgericht diesen Einwand damit beseitigen zu können geglaubt, daß der verkündete Beschluß seine Geltung verloren habe, nachdem durch Zuziehung des Obmannes das Schiedsgericht neu besetzt worden sei und in dieser neuen Besetzung den früheren Beschluß nicht erneuert habe. Die Revisionsklägerin sucht hiergegen auszuführen, daß das Schiedsgericht an dasjenige Verfahren, welches von ihm selbst bestimmt worden, solange gebunden gewesen sei, als es nicht beschloß und verkündet habe, ein anderes Verfahren zu wählen. Diese Rüge kann jedoch keinen Erfolg haben.

Ob die entscheidende Erwägung des Berufungsgerichtes als richtig anzuerkennen ist, kann dahingestellt bleiben, weil, auch wenn sie mißbilligt werden müßte, die behaupteten Verstöße des Schiedsgerichtes gegen die Civilprozeßordnung eine Unzulässigkeit des Verfahrens nicht zu begründen vermögen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist wiederholt anerkannt worden, daß Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen des Verfahrens oder Grundlagen desselben, welche die Parteien ausdrücklich für das Schiedsgericht vereinbart haben, die Anfechtung des Schiedsspruches wegen Unzulässigkeit des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens begründen können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 397 und Bolze, Pragis Bd. 13 Nr. 744.

Haben die Parteien das Verfahren des vereinbarten Schiedsgerichtes mit gewissen Rechtsgarantien behufs Erzielung eines sachgemäßen Spruches umgeben, so ist es gerechtfertigt, daß sie einen unter Durchbrechung dieser Garantien zustande gekommenen Spruch nicht anzuerkennen brauchen. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Der Schiedsvertrag enthält weiter keine Vorschriften über das Verfahren des Schiedsgerichtes, als daß dasselbe kollegialisch zu verhandeln habe, erklärt vielmehr das Schiedsgericht, außer der Anhörung der Parteien, an keinerlei Prozeßvorschriften für gebunden. Bei solcher Sachlage aber ist eine Anfechtung des Schiedsspruches wegen vorgekommener Abweichungen von demjenigen Verfahren, welches das Schiedsgericht selbst bestimmt hat (§ 860 Abs. 2 C.P.D.), nur zulässig, wenn diese Abweichungen die Folge gehabt haben, daß einer Partei das rechtliche Gehör überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange gewährt worden ist (§ 867 Ziff. 4 C.P.D.). Die Bestimmung des Verfahrens durch das Schiedsgericht hat nur die Bedeutung, die Parteien in die Lage

zu setzen, ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung diesem Verfahren anpassen zu können. Im übrigen ist das Schiedsgericht in der Handhabung des gewählten Verfahrens völlig frei gestellt und jeden Augenblick befugt, von demselben abzuweichen, soweit dadurch der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör nicht verkürzt wird. Daraus folgt, daß eine Verpflichtung des Schiedsgerichtes, von einer beabsichtigten Abweichung von dem bestimmten Verfahren die Parteien vorher zu verständigen, nur dann besteht, wenn daraus eine Verletzung des Rechtes auf Gewährung des rechtlichen Gehörs zu besorgen ist. Die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 27. Mai 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 422,

steht dieser Auffassung nicht entgegen. Keiner der von der Beklagten dem Schiedsgerichte vorgeworfenen Verstöße gegen die Civilprozeßordnung läuft aber auf eine Beeinträchtigung des der Beklagten zu gewährenden rechtlichen Gehörs hinaus. Dieselben betreffen sämtlich die Art und Weise, in der das Schiedsgericht seine Überzeugung von dem für festgestellt erachteten Sachverhalte gewonnen, hierbei die erhobenen Beweise gewürdigt und Ausführungen der Beklagten unberücksichtigt, bezw. angebotene Beweise unerhoben gelassen hat. Daß hierdurch die Beklagte in der Verteidigung ihrer Rechte beschränkt worden sei, ist nicht ersichtlich, auch von der Beklagten selbst nicht behauptet worden. Die Anfechtung des Schiedsspruches aus diesem Grunde ist also nicht statthaft." . . .